

23.06.23**Empfehlungen
der Ausschüsse**

AIS - In

zu **Punkt ...** der 1035. Sitzung des Bundesrates am 7. Juli 2023

Verordnung zur Neuregelung der Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung**A****Der federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 2 Nummer 9a – neu –, Absatz 3 Nummer 4a – neu – UVAV)

In Artikel 1 ist § 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:
- „9a. die Angabe, ob ein Gewaltereignis (zum Beispiel körperlicher Übergriff, sexueller Übergriff) vorgelegen hat und“
- b) In Absatz 3 ist nach Nummer 4 die folgende Nummer 4a einzufügen:
- „4a. die Angabe, ob ein Gewaltereignis (zum Beispiel körperlicher Übergriff, sexueller Übergriff) vorgelegen hat,“

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in § 4 Absatz 2 Nummer 9 das Wort „und“ am Ende durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:

§ 4 der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung (UVAV) regelt, welche zusätzlichen Daten bei Unfallanzeigen erhoben werden müssen.

Aus Gründen einer wirkungsvollen Prävention wäre es wünschenswert, wenn die Aufzählung in § 4 UVAV um präzisierende verpflichtende Angaben ergänzt wird, ob dem Unfallereignis ein Gewaltereignis (zum Beispiel körperliche Angriffe, sexuelle Übergriffe) zu Grunde liegt.

2. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 2 UVAV)

In Artikel 1 ist § 6 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Datenübertragung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 an die zuständigen Arbeitsschutzbehörden erfolgt durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.“

Begründung:

Die Übermittlung an die Arbeitsschutzbehörden ist eine bindende Rechtspflicht (§ 193 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch). Warum es zur Erfüllung einer Rechtspflicht einer Zustimmung bedarf, ist nicht ersichtlich. Dies stellt eine unnötige Verkomplizierung und Fehlerquelle dar.

3. Zu Artikel 1 (§ 7 UVAV)

In Artikel 1 ist in § 7 die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2029“ zu ersetzen.

Begründung:

Für Arbeitgeber steht seit dem 16. Dezember 2022 zum Beispiel das Unfallversicherungs-Serviceportal im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes als Meldekanal zur Verfügung. Aber auch wenn für die Unternehmen bereits Zugangswege existieren, so ist anzunehmen, dass die Nutzung der Anzeigen über das Serviceportal für Beteiligte wie Einzelunternehmer (zum Beispiel Privathaushalte mit Beschäftigten oder Pflegebedürftige, die Pflegende im Rahmen von Arbeitgebermodellen beschäftigen), kleine und mittlere Unternehmen, Schulen und Kitas noch länger eine Herausforderung darstellen wird. So verfügen zum Beispiel viele kleinere Kitas bisher nicht über eine eigene IT-Infrastruktur.

Auch für das Absenden einer ärztlichen Berufskrankheits (BK)-Verdachtsanzeige durch die Ärzteschaft besteht bisher noch keine konkrete zeitliche Perspektive. Für das Projekt Digitalisierung im Gesundheitswesen Unfallversicherung (DiGUV) beziehungsweise den generellen Datenaustausch über die Telematikinfrastruktur (TI) existieren bisher nur erste Überlegungen in dieser Hin-

sicht. Problematisch ist insbesondere, dass nicht nur bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zugelassene Ärzte mit der ärztlichen BK-Verdachtsanzeige melden, sondern zum Beispiel auch Betriebs- oder Privatärzte, die per se über keinen Telematikinfrastruktur-Zugang verfügen, beziehungsweise nicht verpflichtet sind diesen vorzuhalten. Für diese müsste dann ein gesondertes Übermittlungsverfahren angeboten werden.

Es ist nicht zu erwarten, dass bis 2025 die Digitalisierung im Gesundheitswesen so weit vorangeschritten ist, dass ein einheitlicher, verlässlicher und flächendeckender digitaler Kommunikationskanal von der gesamten Ärzteschaft genutzt wird.

Die Problematik in der Digitalisierungslandschaft spiegelt sich auch in dem Gesetzentwurf zur Änderung des Online-Zugangsgesetzes (OZG 2.0) wieder. Unternehmensleistungen im OZG-Bundesportal (für die Gesetzliche Unfallversicherung zum Beispiel An- und Abmeldungen sowie Unfallanzeigen) sollen spätestens fünf Jahre nach Bekanntgabe des Gesetzes ausschließlich digital angeboten werden. Das gibt auch Kleinunternehmen ausreichend Zeit, die technischen Erfordernisse umzusetzen. Die vorgeschlagene Änderung wäre somit im Einklang mit der Frist des Gesetzentwurfes OZG 2.0.

B

4. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.